



Leitfaden

für grenzüberschreitende Situationen

GRENZSITUATIONEN KÖNNEN SEIN

1. schwerer körperlicher Gewaltvorfall gegen Personen
2. massive verbale Gewalt gegen Personen
3. massive Gewalt gegenüber Dingen, Diebstahl
4. wiederholte, gravierende Missachtung von Anweisungen

In Grenzsituationen ist es zunächst wichtig, zum einen auf die beteiligten Personen passend einzugehen und zum anderen die Aufsicht über die anvertrauten Personen zu gewährleisten. Dazu bedient sich die verantwortliche pädagogische Lehrkraft folgender Hilfsmaßnahmen und gibt die Informationen auf den beschriebenen Wegen weiter.

- a) Unterstützung zur Versorgung
 - Hausmeister/Sekretariat
 - freie Pädagogen
- b) Unterstützung zur Aufsicht
 - Hilfe aus den nächstgelegenen Klassen, z. B. von einer Teilkraft
 - Hilfe nach vorheriger Absprache, z. B. aus dem Kollegium
 - Hausmeister oder Sekretariat, z. B. für einen Anruf bei den Eltern
- c) Unterstützung zur Klärung/Inobhutnahme
 - Übergabe an die Inselbetreuer_in (5./6. Std.)
 - Übergabe an eine vertraute Lehrkraft
 - Übergabe an die Schulleitung
 - Übergabe an die Beratungslehrerin
- d) Information
 - Eintrag im Klassenbuch bzw. Notiz in der Schülerakte
 - Weitergabe am selben Tag: persönlich an die Klassenleitung/Bezugserzieher_innen
 - Übermittlung am selben Tag: direkt an ein Schulleitungsmitglied

Verfahren für 1. bis 2.

Die Kollegin bzw. der Kollege, die/der den Vorfall gesehen hat oder zuerst hinzugezogen wurde, versucht zunächst mit allen Beteiligten zu klären, was vorgefallen ist, und fertigt Notizen dazu an. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, wird der Schüler/die Schülerin zur Klärung zur Insel gebracht. Wenn auch dort niemand anzutreffen ist, wird der Schüler/die Schülerin einer vertrauten Lehrkraft oder der Schulleitung übergeben. In jedem Fall erfolgt spätestens nach der Klärung die Information an die Schulleitung.

Der Schüler/die Schülerin wird für den Rest des Tages und je nach Schwere des Vorfalls auch für den Folgetag vom Unterricht der Klasse ausgeschlossen.

In besonderen Fällen, in der Regel eine Kombination von schwerer Gewalt mit Missachtung von Anweisungen durch Lehrer_innen oder Gefährdung von Mitmenschen, können auch die Eltern eines Grundschulkindes vonseiten der Schulleitung verpflichtet werden, ihr Kind umgehend abzuholen. Kann das Schulkind am Tag des Vorfalls nicht umgehend von seinen Eltern abholt werden, verbleibt es bis zur Abholung bei einer pädagogischen Lehrkraft oder der Schulleitung. Keinesfalls soll es wieder am Unterricht/ an der Betreuung in der Klasse teilnehmen. Nimmt das Schulkind an der GBS teil, so muss auch die Betreuung am Nachmittag über den Vorfall informiert werden. Klassenlehrer_innen und Bezugserzieher_innen vereinbaren, wie mit dem Schulkind am Nachmittag verfahren wird und ziehen ggf. die Schulleitung mit hinzu. Umgekehrt gilt dies bei einem Vorfall in der Betreuungszeit.

Die Schulleitung informiert dann die Eltern und führt zeitnah ein Gespräch. Die Teilnahme am Unterricht wird erst fortgesetzt, wenn ein Elterngespräch geführt wurde und der Schüler/die Schülerin sich in der Lage zeigt, friedlich am Schulleben teilzunehmen.

Weiterhin wird eine Klassenkonferenz einberufen. Konsequenzen können z. B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach der Rahmenschulordnung und eine Gewaltmeldung sein.

Verfahren für 3. bis 4.

Es wird zunächst wie oben verfahren (Klärung, Übergabe an Lehrkraft und Information der Schulleitung). Die Eltern werden über den Vorfall durch die kenntnisnehmende pädagogische Lehrkraft oder die Klassenleitung oder die Schulleitung informiert. Im schwerwiegenden Fall wird der Schüler/die Schülerin für den Rest des Tages vom Unterricht ausgeschlossen. Die Eltern müssen ihr Kind abholen und der Vorfall wird mit ihnen besprochen.

Der Schüler/die Schülerin muss sich eine Wiedergutmachung überlegen. Dies kann z.B. im Fall einer Verschmutzung das Reinigen oder im Fall einer Beschädigung die Begleichung der Reparaturkosten durch die Eltern sein.

Ist eine Ordnungsmaßnahme geplant oder zeigt der Schüler/die Schülerin wiederholt solch ein Verhalten, beruft die Klassen- oder Schulleitung eine Klassenkonferenz ein.

Gewaltmeldung

Eine Gewaltmeldung darf mit Wirkung zum Schuljahr 2015/2016 nur noch bei nachstehenden Anlässen abgefasst werden.

Anlässe für die Meldung eines Gewaltvorfalls:

- gefährliche Körperverletzung
- Raub oder Erpressung
- gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftat gegen das Leben

Definitionen der Meldeanlässe mit Beispielen finden Sie im „Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen“.

Bei Gefahr im Verzug kann weiterhin ein Notruf abgesetzt werden.

In allen anderen Fällen gilt folgende Meldekette

Kenntnisnehmende Person →

- 1) Klassenleitung/Bezugserzieher_innen →
- 2) Schulleitung/GBS-Abteilungsleitung →
- 3) Verteiler gemäß Meldeformular Gewaltvorfälle

Das Meldeformular Gewaltvorfälle wird zeitnah nach einer Konferenz oder Rücksprache mit der Schulleitung von der Kollegin bzw. dem Kollegen, die/der den Vorfall erlebt hat, ausgefüllt und übersendet. Die Klassenleitung unterstützt dabei. Das ausgefüllte Meldeformular wird an das ReBBZ (das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum), die Beratungsstelle für Gewaltprävention und auch an die zuständige Polizeidienststelle gesendet.*

* Die Übersendung an die Polizei kommt einer Anzeige vonseiten der Schule gleich, was bei einem schweren Gewaltvorfall auch sinnvoll ist. Die Übersendung des ausgefüllten Meldeformulars Gewaltvorfälle an das ReBBZ und die Beratungsstelle Gewaltprävention dient lediglich statistischen Zwecken und zur Sammlung der Vorfälle. Wenn der Schüler bzw. die Schülerin als zu bearbeitender Fall beim ReBBZ gemeldet werden soll, müsste dies gesondert geschehen.

Stand: Oktober 2018



SCHULEN IM
ERZBISTUM
HAMBURG

Erzbistum Hamburg
Abteilung Schule und Hochschule
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg
www.kseh.de
www.erzbistum-hamburg.de